



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
51/2018 (26. Juli 2018)

---

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M.Ed.)**

vom 26. Juli 2018<sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 19. Juli 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I wird wie folgt geändert:

- **Der neue Abs. 2 des § 18 erhält die folgende Form (Änderungen gelb hervorgehoben)**

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 26. Juli 2018

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor





Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
51/2018 (26. Juli 2018)

---

**§ 18 Mündliche Modulprüfungen**

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 und 2 abgelegt. In den Fächern Evangelische Theologie / Religionspädagogik und Katholische Theologie / Religionspädagogik muss mindestens eine der Modulprüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird. Die Vertreterin oder der Vertreter der zuständigen Kirche kann mit beratender Stimme an der mündlichen Modulprüfung im Modul 3 teilnehmen. Zu dieser mündlichen Modulprüfung erfolgt durch die Pädagogische Hochschule eine Einladung an die zuständige Kirche. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierende/r mindestens 20 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten individuell festgelegt.